

26.07.2022

Dienstag, 26. Juli 2022

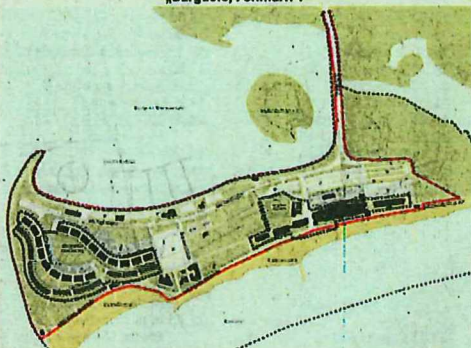
### Amtliche Bekanntmachung

#### Satzung der Stadt Fehmarn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burgiefe, Fehmarn“ gemäß § 142 BauGB

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVBl. S. 514) und des § 142 Abs. 1 und 3 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 2020 m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn in ihrer Sitzung vom 17.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend gemäß Lageplan gekennzeichneten Gebiet (rote Umrandung) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 44 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Burgiefe, Fehmarn“.



#### § 2 Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstückteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab M 1: 2.000 (DIN A 0) vom 23.05.2017 abgegrenzten Fläche (rote Umrandung). Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Sprechzeiten in der Verwaltung von Jedermann eingesehen werden.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### § 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB finden Anwendung.

#### § 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### § 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum Oktober des Jahres 2032.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Untersuchungsgebiet wird mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Sanierungssatzung für das förmliche Sanierungsgebiet „Burgiefe, Fehmarn“ aufgehoben. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 143 Abs. 2 BauGB dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen, sowie eine Aufstellung der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke zur Eintragung des Sanierungsvermerks.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.10.2017 in Kraft.

#### Hinweise:

a) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fehmarn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

c) Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Fehmarn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

d) Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – von Jedermann bei der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Höfen, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, Zimmer 38, während der Sprechzeiten (Montag sowie Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Fehmarn, den 11.07.2022

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister  
gez. Jörg Weber  
Bürgermeister

(L.S.)